

VG 36 X 45.08



Mitgeteilt durch Zustellung an
Kl.-Vertr. am :
Bekl. am :

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

21. NOV. 2008

URTEIL

EB

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

des Herrn [REDACTED]
[REDACTED]

Klägers,

Verfahrensbevollmächtigte(r) :
Rechtsanwälte Klemens Roß und Birgit Landgraf,
Kopstadtplatz 2, 45127 Essen,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
- Außenstelle Berlin - Gebäude 2 a,
Askaniering 106, 13587 Berlin,

Beklagte,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 36. Kammer,
im schriftlichen Verfahren am 14. November 2008 durch

die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Hennecke
als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 10. Juli 2008 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen den Widerruf seiner Asylanerkennung und der Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG.

Der Kläger ist türkischer Staatsangehöriger mit kurdischer Volkszugehörigkeit. Er reiste im Jahre 2002 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte einen Asylantrag. Diesen begründete er bei seiner Anhörung am 8. August 2002 damit, er sei in der Türkei wegen des Vorwurfs der Unterstützung der PKK verfolgt worden. Man habe ihn mehrfach festgenommen, zu einer langjährigen Haftstrafe verurteilt und massiv gefoltert. Erst im September 2001 sei er aus dem Gefängnis freigekommen. Ein entsprechendes Strafurteil des Staatssicherheitsgerichts 1 Diyarbakir legte der Kläger vor. Durch Bescheid vom 23. Juni 2003 wurde sein Asylantrag gleichwohl abgelehnt und auch die Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und der Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG abgelehnt. Hiergegen hat der Kläger Klage zum Verwaltungsgericht Chemnitz erhoben. Durch Urteil vom 25. Februar 2005 (AZ A 2 K 864/03) verpflichtete dieses das Bundesamt zur Anerkennung des Klägers als Asylberechtigter und zur Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG. Zur Begründung führte es aus, dem Kläger drohe insbesondere erneute Verhaftung, da er nach Verbüßung von drei Vierteln seiner Strafe auf Bewährung entlassen worden sei. Das Bundesamt erließ am 20. April 2005 einen Bescheid, durch den es den Kläger als Asylberechtigten anerkannt und außerdem das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG festgestellt hat.

Mit Schreiben vom 15. Februar 2008 hörte das Bundesamt den Kläger zum beabsichtigten Widerruf seiner Asyl- und Flüchtlingsanerkennung an. Der Kläger trat dem durch Schriftsätze vom 2. März und 10. April 2008 entgegen. Durch Bescheid vom 10. Juli 2008 widerrief das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Anerkennung als Asylberechtigter und die Feststellung, dass Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen und stellte fest, dass weder die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG noch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen. Wegen der Begründung des Bescheides wird auf die Asylakte verwiesen.

Hiergegen richtet sich die vorliegende, am 22. Juli 2008 erhobene Klage. Mit ihr verfolgt der Kläger sein Begehren weiter.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 10. Juli 2008 aufzuheben,
hilfsweise die Beklagte zu der Feststellung zu verpflichten, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt.

die Klage abzuweisen.

Sie hält an dem angefochtenen Bescheid fest.

Wegen des weiteren Sachverhalts und Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte sowie die Asyl- und Ausländerakten des Klägers verwiesen, die vorgelegen haben.

Entscheidungsgründe

Die Kammer konnte im schriftlichen Verfahren entscheiden, weil sich die Beteiligten hiermit einverstanden erklärt haben (vgl. § 101 Abs. 2 VwGO).

Die zulässige Anfechtungsklage, über die gemäß § 76 Abs. 1 AsylVfG die Berichterstatterin als Einzelrichterin zu befinden hatte, ist begründet, denn der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 10. Juli 2008 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Die Beklagte hat die Anerkennung des Klägers als Asylberechtigter und die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG zu Unrecht widerrufen.

Die Voraussetzungen des § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG liegen nicht vor. Danach sind die Anerkennung als Asylberechtigter und die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Der Widerruf kann demnach nur erfolgen, wenn sich die zum Zeitpunkt der Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse nachträglich erheblich und nicht nur vorübergehend so verändert haben, dass bei einer Rückkehr des Ausländers in seinen Herkunftsstaat eine Wiederholung der für die Flucht maßgeblichen Verfolgungsmaßnahmen auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist und nicht aus anderen Gründen erneut Verfolgung droht (vgl. BVerwG, Ur. v. 1.11.2005, - 1 C 21.04 -, DVBl. 2006, 511 ff.). Allein der bloße Zeitablauf oder die bloße Änderung der allgemeinen politischen Verhältnisse im Heimatland des Asylbewerbers ohne konkreten Bezug auf diesen stellt dabei keine wesentliche Sachverhaltsänderung dar.

Da der Kläger vor seiner Ausreise Opfer massiver Folter und politischer Verfolgung geworden ist, wäre ein Widerruf seiner Flüchtlingsanerkennung nur zulässig, wenn eine erneute Verfolgung bei einer Rückkehr in die Türkei ausgeschlossen wäre. Dies ist nach Auffassung der Kammer nicht der Fall, denn immer noch kommt es zu politischer Verfolgung in der Tür-

kei, namentlich wenn der Verdacht einer Unterstützung der PKK besteht. Insbesondere kommt es zu extralegalen Festnahmen und Misshandlungen dabei, aber auch im offiziellen Polizeigewahrsam. Beispielhaft zeigt dies der Tod eines wegen Verteilens von Flugblättern festgenommenen Linksintellektuellen im Polizeigewahrsam in Istanbul nach Folter Anfang Oktober 2008 (vgl. Berichte in der Online-Ausgabe der taz vom 15. Oktober 2008 und im Tagesspiegel vom 13. Oktober 2008). Bislang verliefen Maßnahmen wegen solcher Todesfälle (auch im August 2007 war in Istanbul ein Mensch im Polizeigewahrsam zu Tode gekommen) gegen die beteiligten Polizeibeamten im Sande, soweit bekannt, wurde noch kein Mitglied der Sicherheitskräfte wegen Folter oder Tötung von Häftlingen belangt (vgl. ebenda). Solche Fälle kommen aber selbst in den Großstädten der Westtürkei noch viel zu häufig vor, als dass davon ausgegangen werden könnte, dass es sich lediglich um Exzesstaten handelt. Die Gefahr extralegalen Maßnahmen besteht auch unabhängig von anhängigen Strafverfahren. Gegen solche Maßnahmen kann sich der Kläger nicht wirksam schützen. Denn die Verfolgung erfolgt nicht nur im Rahmen offizieller Festnahmen, sondern häufig durch nicht näher identifizierbare Mitglieder staatlicher Sicherheitskräfte oder halboffizielle Geheimdienstagenten, deren Aktivitäten sich für die Betroffenen nicht nachweisen lassen. Es ist zu vermuten, dass diese Kräfte absichtlich so agieren, um damit die offiziellen gesetzlichen Schutzvorschriften zu umgehen, die zu Gunsten von Festgenommenen in den letzten Jahren in der Türkei eingeführt worden sind. Hierbei handelt es sich auch nicht um bloße Exzesstaten. Dazu sind diese Vorfälle zu weit verbreitet und werden von offiziellen staatlichen Stellen nicht verfolgt. Es sei nur beispielhaft auf den Fall Semdinli verwiesen, in dem nicht etwa konsequent gegen die beteiligten Straftäter aus den Reihen der Armee vorgegangen wird, sondern im Gegenteil den Strafverfolgern und dem zivilen Gericht Steine in den Weg gelegt werden. Dies wird im Einzelnen im Fortschrittsbericht der Europäischen Union vom 6. November 2007 beschrieben, in dem auch das Problem der extralegalen Festnahmen und Misshandlungen erwähnt wird. In dem Bericht wird moniert, dass es der Justiz an tatsächlicher Unabhängigkeit fehlt, wie die Entlassung des Staatsanwalts zeige, der im Fall Semdinli ermittelt habe. Auch die Vielzahl von Verfahren beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) und die Zahl der Beschwerden bei Menschenrechtsorganisationen zeigten, dass in diesem Bereich noch vieles im Argen liege. Im Berichtszeitraum habe der EGMR die Türkei in 330 Fällen wegen der Verletzung von Artikeln der Europäischen Menschenrechtskonvention verurteilt. Die Zahl der neu eingegangenen Verfahren im Zeitraum 1. September 2006 bis 31. August 2007 sei höher als im selben Zeitraum des Vorjahres. Mehr als zwei Drittel der Verfahren betrafen die Verletzung des Rechtes auf ein faires Verfahren und die Verletzung von Eigentumsrechten. In einer Anzahl von Fällen werde aber auch die Verletzung des Rechts auf Leben und Verstoß gegen das Folterverbot geltend gemacht. Eine bemerkenswerte Anzahl von Entscheidungen sei von der Türkei auch noch nicht umge-

setzt worden. Bei den offiziellen Menschenrechtsausschüssen seien 2006 mehr Beschwerden eingegangen als im vorangegangenen Jahr. Der Abnahmetrend von Folterfällen halte an, jedoch werde nach wie vor von Fällen von Folter und Misshandlung berichtet, speziell in der Phase der polizeilichen Ermittlungen oder außerhalb von Polizeistationen. Zwar sei die Verwendung von Aussagen, die in Abwesenheit eines Rechtsbeistandes zustande gekommen sind, und nicht vor einem Richter bestätigt wurden (d.h. bei denen häufig Misshandlung im Spiel war), nach der Strafprozessordnung verboten, jedoch habe der Kassationsgerichtshof entschieden, dass diese Vorschrift nicht auf zurückliegende Fälle Anwendung findet. So hätten in einigen Fällen niedrigere Instanzen sich auf solche Beweismittel gestützt, bei denen der Angeklagte geltend gemacht hatte, er sei bei ihrer Erlangung misshandelt worden. Der Kampf gegen die Straflosigkeit von Menschenrechtsverletzungen bleibe ein problematischer Bereich. Es fehle an schnellen und unabhängigen Untersuchungen von Verletzungen der Menschenrechte durch die Sicherheitskräfte. Im Gegenteil würden solche Verfahren eher verschleppt, die Täter blieben daher straflos. Trotz des rechtlichen Rahmens, der Folter und Misshandlung verbiete, ereigneten sich solche Fälle, ohne wirksam bekämpft zu werden. Der Zugang zu Anwälten nach der Festnahme sei zwar in den Städten weitgehend gewährleistet, nicht aber in ländlichen Gebieten, vor allem nicht im Südosten des Landes. In den Gefängnissen gebe es einige Probleme wie Überfüllung und unzureichende Gesundheitsversorgung. Vor allem öffneten sich die zivilen und militärischen Gefängnisse (wie auch sonstige Einrichtungen, in denen Menschen festgehalten würden) nicht unabhängigen Beobachtern, die überprüfen könnten, ob das Folterverbot eingehalten wird (wie es im optionalen Protokoll der Konvention gegen die Folter gefordert wird). Die Anklagen und Verurteilungen wegen gewaltloser Meinungsäußerungen seien ferner ein Objekt ernsthafter Besorgnis. Die Zahl der deswegen angeklagten Personen habe sich 2006 im Vergleich zu 2005 verdoppelt und sei im Jahre 2007 weiter angestiegen. Die restriktive Rechtsprechung des Kassationshofes und die andauernden Verfolgungen hätten zu einem Klima der Selbstzensur geführt. Die Haltung der Türkei zu Minderheiten-Rechten sei unverändert. Nur die im Vertrag von Lausanne von 1923 aufgeführten Minderheiten (Juden, Armenier, Griechen) würden als solche anerkannt. Die Türkei müsse aber Sprache, Kultur, Religion, Versammlungsfreiheit und andere Rechte für alle Minderheiten anerkennen. Auf diesem Gebiet habe die Türkei keine Fortschritte gemacht.

Einer hohen Gefährdung, der Folter und Misshandlung unterzogen zu werden, unterliegen dabei insbesondere Funktionäre, aktive Mitglieder und Sympathisanten kurdisch orientierter Parteien und Organisationen (so auch OVG Nordrhein-Westfalen, a.a.O., S. 34 ff. m.w.N., insbesondere dem Gutachten von Kaya vom 25. Oktober 2004). Dabei mag es sein, dass für prominente Gefangene wie Metin Kaplan oder Abdullah Öcalan, die unter internationaler

Beobachtung stehen, die Gefahr der Misshandlung und Folter relativ gering ist. Dies trifft aber auf relativ unbedeutende (vermeintliche) Mitglieder gewaltsam agierender Oppositionsgruppen oder von der Türkei als terroristisch angesehener Gruppen nicht gleichermaßen zu. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass sich in der Türkei verschiedene staatliche Kräfte gegenüberstehen, die nicht dieselben Interessen verfolgen. Während man der Regierung Erdogan zugestehen mag, dass sie bemüht ist, Folter und Misshandlungen durch staatliche Kräfte zu unterbinden, stehen ihr nach wie vor starke Kräfte in Justiz- und Polizeiapparat entgegen, die kein Interesse an der Einhaltung der Reformen haben, die die Türkei der Europäischen Union näher bringen sollen, sondern im Gegenteil darauf abzielen, den Beitritt zu erschweren, weil sie den Verlust eigener Machtpositionen befürchten (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 11. November 2005, S. 9 f., 27 f. und 30 ff.; Kaya, Gutachten vom 25. Oktober 2004, S. 2). Diese Kräfte wenden nach wie vor die ihnen vertrauten rechtsstaatswidrigen Methoden an und gehen unnachdsichtig gegen Personen wie den hiesigen Kläger vor, die aus ihrer Sicht den türkischen Staat gefährden oder dies in der Vergangenheit getan haben. Selbst international renommierte Schriftsteller wie Orhan Pamuk (aber auch zahlreiche weniger bekannte Autoren) werden mit strafrechtlichen Verfahren überzogen, z.B. weil sie sich in Interviews oder Publikationen kritisch über die Vergangenheit der Türkei (wie etwa den Völkermord an den Armeniern vor 90 Jahren) geäußert haben (vgl. dazu etwa die Berichte in der Süddeutschen Zeitung vom 15. September 2005 und 11. Oktober 2005).

Hinzu kommt im vorliegenden Verfahren, dass die Beklagte auch nicht ansatzweise dargelegt hat, was sich in der Türkei in den dreieinhalb Jahren seit der Rechtskraft des Urteils des VG Chemnitz vom 25. Februar 2005 im Hinblick auf die Situation des Klägers entscheidend verändert hat. Der Bescheid zitiert vornehmlich rechtsstaatliche Errungenschaften, die noch vor diesem Urteil eingetreten sind. Auf die spezielle Situation des Klägers geht er hingegen nicht ein.

Vor diesem Hintergrund muss derzeit noch davon ausgegangen werden, dass der Kläger bei einer Rückkehr in die Türkei nicht vor erneuter Verfolgung hinreichend sicher ist.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 154 Abs. 1, 167 VwGO, §§ 708 Nr. 11, 711, ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.